

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Forstinning folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Forstinning mit Ausnahme der Gemeindebereiche, für die verbindliche Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

(1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

(2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Kfz-Stellplätzen

(1) Für offene Stellflächen ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches wasserdurchlässiges Material gewählt werden. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

(2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Kraftfahrzeugen mindestens 6 Meter, einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden. Der Stauraum ist kein Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

Bei Tiefgaragen ist zwischen Garagenabfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ein ebener Stauraum von mindesten 5 Metern zu schaffen.

(3) Mindestens 50 v.H. der Stellplätze sind in Garagen (Tiefgarage oder oberirdische Garage) unterzubringen, ausgenommen sind Gebäude, bei denen ausschließlich Besucherverkehr zu erwarten ist.

(4) Garagen, in denen zwei Kfz übereinander zu stehen kommen, werden nur als 1,5 Stellplätze gerechnet.

§ 4 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 20. Februar 2004 in Kraft.

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen vom 13. Dezember 1994 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Forstinning, den 20. Februar 2004

Schmidt, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen:

Richtzahlen für den Bedarf an Stellplätzen

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Zahlen sind auf volle Stellplatzzahlen aufzurunden.

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	davon oberirdisch mindestens
WOHNGEBÄUDE:		
Wohnungen bis 45 qm Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung	40 v.H.
bei mehr als 2 Wohnungen bis 45 qm Wohnfl.	1 Stellplatz zusätzlich für jede dritte Wohnung	40 v.H.
Wohnungen bis 130 qm Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung	40 v.H.
Wohnungen über 130 qm Wohnfläche	3 Stellplätze je Wohnung	40 v.H.
GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN:		
Büro- und Verwaltungsräume allg.	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mind. jedoch 2	50 v.H.
Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalterräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche	75 v.H.
VERKAUFSSTÄTTEN:		
Läden, Waren- u. Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, mind. jedoch 2	75 v.H.
Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 20 qm Verkaufsnutzfläche	90 v.H.
PENSIONEN, HOTELS:		
	1 Stellplatz je Zimmer zuzügl. 10 v.H. für Personal	20 v.H.
GASTSTÄTTEN:		
	1 Stellplatz je 8 qm Hauptnutzungsfläche	90 v.H.
GEWERBLICHE ANLAGEN:		
	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	50 v.H.
für Lagerräume	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche	50 v.H.

Forstinning, den 20. Februar 2004

Schmidt, 1. Bürgermeister